



Gemeinde Lauwil

**Reglement über Auftragsver-
gabungen und Anschaffungen
(Submissionsreglement)**



Gemeinde Lauwil

Reglement über Auftragsvergaben und Anschaffungen

(Submissionsreglement)

vom 09. September 1995

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

§ 1 Zuständigkeit

Die Vergabung von Aufträgen aller Art liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 2 Einholen von Offerten / Submissionen

1. Bei Ausgaben bis 5'000 Franken ist vor Auftragserteilung in der Regel eine Offerte, bei Ausgaben von mehr als 5'000 Franken sind zwei oder mehrere Offerten einzuholen.
2. Bei allen Arbeiten und Lieferungen kann ein öffentliches Submissionsverfahren durchgeführt werden.
3. Bei folgenden Vergaben ist zwingend die Vereinbarung über „die Einhaltung liberaler Grundsätze, insbesondere von Gegenrecht bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungen“ zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Lauwil (siehe Anhang) zu berücksichtigen:

Werkverträge für das Bauhauptgewerbe	ab Fr. 300'000.-
Aufträge für das Baunebengewerbe	ab Fr. 100'000.-
Lieferungen	ab Fr. 100'000.-
übrige Aufträge (inkl. Dienstleistungen)	ab Fr. 100'000.-

§ 3 Verfahren

1. Die Offertöffnung erfolgt öffentlich.
2. In einem Submissionsverfahren erstellt die Verwaltung nach Eingang der Offerten ein Submissionsprotokoll.

§ 4 Arbeitsvergabe

1. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich an den Anbieter, dessen Angebot das wirtschaftlich günstigste Preis/Leistungsverhältnis aufweist. Dabei soll auch die weitere Unterstützung nach Beendigung des eigentlichen Auftrages mitberücksichtigt werden. Die jeweiligen Kriterien sind in der Ausschreibung zu definieren.



Gemeinde Lauwil

2. Bei gleichwertigen Angeboten werden die folgenden Gesichtspunkte, in der Reihenfolge ihrer Gewichtung, berücksichtigt:

- a) Anbieter mit Betriebsstätte in Lauwil
- b) Anbieter und Angestellte mit Steuerdomizil in Lauwil
- c) Anbieter aus der näheren Umgebung von Lauwil

Die Bedingungen einer Arbeitsgemeinschaft legt der Gemeinderat in der Ausschreibung von Fall zu Fall fest.

3. Mangelnder Nachweis über Erfahrung und Leistungsfähigkeit kann den Ausschluss aus dem Submissionsverfahren bewirken.
4. Anbieter mit Betriebsstätte in einer anderen Gemeinde werden den Ortsansässigen gleichgestellt, wenn ihre Gemeinde Gegenrecht hält.
5. Findet der Gemeinderat das Ergebnis der Konkurrenz im Ganzen unannehmbar, so ist die Submission als resultatlos zu betrachten. Sämtliche Bewerber erhalten davon schriftlich Mitteilung und sind ihrer Zusage entbunden. Der Gemeinderat entscheidet, ob eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission auszuschreiben ist.

Für Offertstellungen können seitens des Unternehmers keine Geldforderungen geltend gemacht werden.

§ 5 Leistungen nach Zeittarif

Für Honorarleistungen nach dem Zeittarif bezahlt die Gemeinde höchstens die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Land jährlich festgesetzten Ansätze gemäss SIA.

§ 6 Gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen

1. Die Vergabung von Aufträgen erfolgt nur an Unternehmungen, welche die im Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Vereinbarungen der Sozialpartner der Branche einhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf allfällige Unterlieferanten und Unterakkordanten. Die Mitgliedschaft in Berufsverbänden ist dafür nicht Voraussetzung.
2. Im übrigen gelten § 1 Absatz 1 und 3 sowie § 8 der Regierungsratsverordnung vom 20. Mai 1969. Der Gemeinderat führt stichprobenweise Kontrollen über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen durch.

§ 7 Wirtschaftliche Notlage

In wirtschaftlichen Notlagen kann der Gemeinderat, im Interesse der Erhaltung von Betrieben und Arbeitsplätzen in der Gemeinde, von diesem Reglement abweichende Regelungen beschliessen (sofern die Beträge unterhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Schwellenwerte liegen).



Gemeinde Lauwil

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 26. September 1995 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Urs Zader *J. R. D.*

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Mit Entscheid vom 23. November 1995 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.